

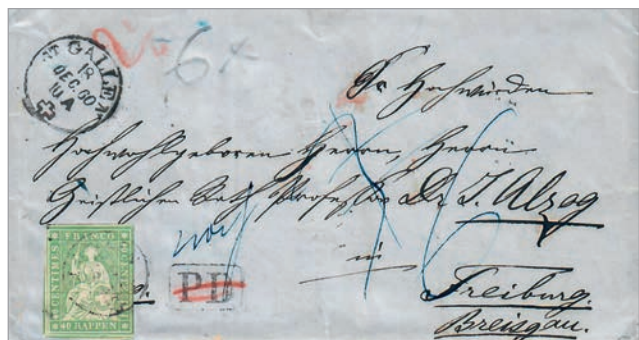
Unzureichend frankierter Brief über den Taxgrenzpunkt in das Grossherzogtum Baden

von Robert Bäuml

Ein wesentlicher Bestandteil des Postvertrages zwischen der Schweiz und dem D.Ö.P.V. war die Schaffung einheitlicher Tarifstrukturen. Um die Berechnung der Brieftaxen in die deutschen Staaten zu erleichtern, vereinbarte man, die Schweiz in zwei und die deutschen Staaten in drei sog. Taxrayons aufzuteilen, jeweils ausgehend von einem fixen Taxgrenzpunkt entlang des Grenzverlaufs zwischen der Schweiz, Baden, Württemberg und Bayern.

Es entstanden die Taxgrenzpunkte «Mitte Lindau–Konstanz», «Mitte Konstanz–Schaffhausen» sowie «Mitte Schaffhausen–Basel». Die Leitung der Briefe aus der Schweiz und der dafür vorgesehenen Taxgrenzpunkte richtete sich unter anderem auch nach der geographischen Lage der deutschen Empfangsorte und dem dafür schnellsten Beförderungsweg. Insbesondere war auch massgebend, welcher Schweizer Ort für welchen der Taxgrenzpunkte – nach amtlicher Vorgabe – infrage kam.

Im Vergleich mit dem Taxgrenzpunkt, der gewissermassen als fixe Masseinheit diente, änderte sich in den 50er-Jahren des 19. Jahrhunderts ein paar Mal die Zugehörigkeit von Orten und Kantonen zu diesen Fixpunkten. Dies blieb nicht ohne Einfluss auf die für den Brief zu bestimmende Höhe der Frankatur, wie uns nachfolgendes Belegbeispiel vor Augen führt.



Brief der 3. Gewichtsstufe von St. Gallen nach Freiburg/Baden vom 18. Dezember 1860.

Vor dem 1. Februar 1855 war St. Gallen für einen Brief nach Freiburg/Baden noch dem Taxgrenzpunkt «Mitte Konstanz–Schaffhausen» zugeordnet, was somit die Gebührenberechnung für den 1. Schweizer Taxrayon bedeutete. Ab 1. Februar 1855 fiel St. Gallen für einen Brief nach Freiburg/Baden zum Taxgrenzpunkt «Mitte Schaffhausen–Basel», damit lag St. Gallen für die Briefbeförderung nach dem badischen Ort Freiburg im 2. Schweizer Taxrayon, was zur Folge hatte, dass der Schweizer Taxanteil für einen Brief bis 1 Loth bei 20 Rp. lag. Der Vollständigkeit halber sei auch erwähnt, dass Briefe aus St. Gallen zu dieser Zeit z. B. in die östlichen resp. südöstlichen Regionen Badens durchaus über den Taxgrenzpunkt «Konstanz–Schaffhausen» geleitet werden konnten und somit nach wie vor dem 1. Schweizer Taxrayon zugeordnet waren.

Spätestens zum 1. Dezember 1859 erfolgte eine Umkehr zur alten Regelung und St. Gallen war für den Briefversand nach Freiburg/Baden wieder dem Taxrayon «Mitte Konstanz–Schaffhausen» angegliedert (1. Schweizer Taxrayon), mit dem Hinweis «unabhängig auf die Instradierung der Sendung»! Der Gebührenanteil für einen Brief (bis 1 Loth) war nun wieder 10 Rp., was auch auf vorliegendem Exemplar zum Tragen kam. Freiburg als Zielort war ebenfalls dem 1. Vereinsländischen Taxrayon zugeordnet, mit 10 Rp. resp. 3 Kr. Gebührenanteil.

Mit der Frankatur von 40 Rp. wählte man zunächst den Brief in der 2. Gewichtsstufe (je 20 Rp. für die Schweiz und für Baden). Etwas später fand man bei einer Kontrolle und dem Nachwiegen des voluminösen Briefes heraus, dass das Gewicht bei $2\frac{1}{4}$ Loth lag (siehe Rötelnote links oben), d. h., er wog über 30 bis 45 g und lag damit in der 3. Gewichtsstufe. Die mit blauer Tinte notierten «3» (Kr.) mussten annulliert und auf eine «6» (Kr.) korrigiert werden. Es war dies der vom Empfänger als Nachtaxe zu erhebende, fehlende Gebührenanteil!

Zusammenfassend kann konstatiert werden: Der Brief von St. Gallen nach Freiburg/Baden lag in der 3. Gewichtsstufe. Beim Beförderungsweg aus dem 1. Schweizer Taxrayon in den 1. Vereinsländischen Taxrayon wäre die Sendung mit 60 Rp. anstatt mit 40 Rp. zu frankieren gewesen (anteilig für die Schweiz wie für Baden je 3×10 Rp.).

In Baden verblieben die in Freiburg zu erhebenden 6 Kr. (= 20 Rp.) und die Schweiz hatte von den erhaltenen 40 Rp. noch 10 Rp. (= 3 Kr.) an Baden zu vergüten (siehe rückseitige Rötelnote «3»). Eine ebenfalls rückseitig notierte «9» (Kr.) hätte den badischen Gebührenanteil korrekt ausgewiesen, wenn der Brief richtig frankiert und ohne Nachtaxierung eingegangen wäre. So aber war die «9» mit Rötelnstrichen zu annullieren.

Wahrlich, ein nicht alltägliches Belegexemplar! ■